

Wegleitung Baugesuche Kanton Basel-Landschaft



Inhaltsverzeichnis

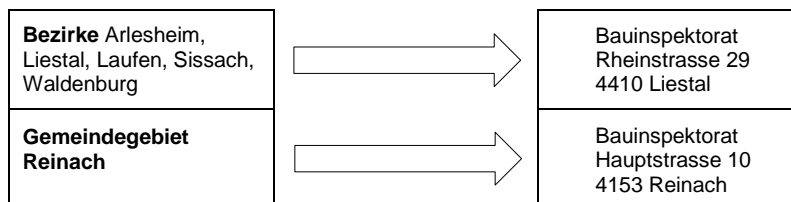
1.	Gesuchs- / Meldepflicht	3
1.1.	Annahmestellen / zuständige Baubewilligungsbehörden:	3
1.2.	Meldepflicht für Solaranlagen (§94a RBV)	3
1.3.	Vorentscheid mit Publikation (§ 91 RBV).....	4
1.4.	Rodungsgesuch	4
1.5.	Kanalisationsgesuch / Abwasserbewilligung	4
1.6.	Fachliche Unterstützung	4
1.7.	Baugesuchsunterlagen (je nach Art und Umfang des Bauvorhabens).....	4
1.8.	Vollständigkeit und Qualität von Formularen und Plänen.....	5
1.9.	Unterschriften	5
1.10.	Öffentliche Publikation (§ 126 RBG).....	5
1.11.	Ausnahmen allgemeiner Art.....	6
1.12.	Beginn der Bauarbeiten (§ 130 RBG).....	6
2.	Zonenvorschriften	6
2.1.	Angaben zu den Zonenvorschriften	6
2.2.	Bauliche Nutzung	6
2.3.	Anrechenbare Parzellenfläche.....	6
2.4.	Ausnahmen von den Zonenvorschriften	6
2.5.	Nutzungsübertragung (§ 88 RBG)	6
2.6.	Parkplatzberechnung	6
3.	Prävention vor Schäden durch gravitative Naturgefahren	7
3.1.	Objektschutznachweis	7
3.2.	Objektschutznachweis innerhalb des Perimeters der Naturgefahrenkarte	7
3.3.	Objektschutznachweis ausserhalb des Perimeters der Naturgefahrenkarte.....	8
3.4.	Prozess zur Abklärung des Erfordernisses eines Objektschutznachweises	9
3.5.	Nachweis Personenschutz.....	10
3.6.	Informationen über gravitative Naturgefahren	11
4.	Brandschutz.....	11

1. Gesuchs- / Meldepflicht

Ein Baugesuch ist nach § 120 RBG insbesondere erforderlich für:

- Neu-, Um- und Anbauten, wesentliche Zweckänderungen.
- den Abbruch von Bauten und Bauteilen von Liegenschaften in Kernzonen.
- Deponien, Ablagerungsplätzen, Materialgruben und Steinbrüchen.
- Stützmauern (über 1.20 m), Abgrabungen, Aufschüttungen und bauliche Anlagen die dem Lärm-schutz dienen.
- Aussenantennenanlagen.

1.1. Annahmestellen / zuständige Baubewilligungsbehörden:



Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
- Fahrnisbauten, Einfriedigungen, Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang sowie umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.
- Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an geschützten Gebäuden.
- Über Verfahren und die notwendigen Unterlagen erteilen die zuständigen Gemeinden Auskunft.

Kein Baugesuch ist innerhalb der Bauzonen (Zonenplan Siedlung) erforderlich für:

- Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen (ausgenommen in Kernzonen, in Quartierplanüberbauungen, Überbauungen nach einheitlichem Plan oder an geschützten Bauten).
- geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung).
- den Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art;
- Solaranlagen (ausgenommen in Kernzonen, Ortsbildschutzzonen oder Denkmalschutzzonen sowie auf Kultur- oder Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung).
- Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
- Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung im ortsüblichen Rahmen wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.
- Umnutzungen in Gewerbebezonen, falls diese mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden sind. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen.

Ausserhalb der Bauzonen bzw. innerhalb des Zonenplans Landschaft ist hingegen für solche Bauten und Anlagen immer ein Baugesuch bei der kantonalen Baubewilligungsbehörde einzureichen. Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften (§ 94 RBG).

1.2. Meldepflicht für Solaranlagen (§ 94a RBV)

Solaranlagen in Bau- und in Landwirtschaftszonen, die keiner Baubewilligung bedürfen, sind meldepflichtig. Die Meldung hat mittels des entsprechenden Formulars, 30 Tage vor Baubeginn schriftlich an das Bauinspektorat zu erfolgen.

1.3. Vorentscheid mit Publikation (§ 91 RBV)

Die Baubewilligungsbehörde kann bei grundlegenden Fragen zur Zonenkonformität eines Bauvorhabens oder zur Baureife eines Grundstückes um einen Vorentscheid ersucht werden. Das Gesuch wird zwingend publiziert. Die abzuklärenden Punkte sind schriftlich zu formulieren. Für die Publikation sind dem Gesuch die notwendigen Angaben über Art, Zweck und Grösse des Projektes sowie der Situationsplan beizulegen.

1.4. Rodungsgesuch

Befindet sich ein Projekt im Waldareal, ist vor Eingabe eines Baugesuchs zu klären ob ein Rodungsgesuch erforderlich ist. Ein allfälliges Rodungsgesuch ist dem Amt für Wald beider Basel einzureichen. Zu dessen Beurteilung wird ein gesondertes Verfahren durchgeführt. Die Baubewilligung kann in solchen Fällen erst nach Vorliegen einer rechtskräftigen Rodungsbewilligung erteilt werden.

1.5. Kanalisationsgesuch / Abwasserbewilligung

Kanalisationsgesuche sind bei der zuständigen Gemeinde einzureichen (im Gebiet Schweizerhalle, im Birsfelderhafen und im Auhafen beim Kanton).

Für Hofdüngeranlagen und Kleinkläranlagen ist das Gesuch für eine Abwasserbewilligung beim Kanton einzureichen.

1.6. Fachliche Unterstützung

Bei komplexeren Baugesuchen wird empfohlen, einen Architekten oder eine Architektin beizuziehen. Darunter fallen beispielsweise Bauvorhaben von grösserem Ausmass, bei welchen teilweise umfangreiche Berechnungen im Hinblick auf die bauliche Nutzung erforderlich sind. Ferner ist bei Projekten in Hanglagen und anderweitig topografisch schwierigem Gelände oder auf Grundstücken die von Naturgefahren betroffen sind, in der Regel eine fachkompetente Person für die Baugesuchseingabe und die Projektbegleitung erforderlich.

1.7. Baugesuchsunterlagen (je nach Art und Umfang des Bauvorhabens)

Formulare	Anzahl
Baugesuchsformular / Kerndatenblatt	4-fach ¹⁾²⁾
Angaben zu den Zonenvorschriften	2-fach
Nachweise betreffend den Schutz vor gravitativen Naturgefahren / Objektschutznachweis Bei Projekten, welche von einer Naturgefahr oder einem Gefahrenhinweis betroffen sind	2-fach
Parkplatznachweis Für Dienstleistungen, Industrie, Gewerbe, Verkaufsgeschäfte und Restaurants	2-fach
Formular Schutzraumbau Bei Wohnbauten (inkl. Wohnungen bei Gewerbebetrieben).	1-fach
Energetechnischer Nachweis / Gesuch NEM Neubauten sowie wesentlichen Umbauten und Zweckänderungen	2-fach
Gesuch Tankanlagen bei Einrichtungen, die dem Umschlag oder der Lagerung von mehr als 450 Liter wassergefährdenden Flüssigkeiten dienen	1-fach
Feuerungen WKK- und Notstromanlagen für Öl- resp. Gasfeuerungen mit einer Leistung über 1000 kW, Holzfeuerungen sowie für Wärmekraftkoppelungs- (WKK-) und Notstromanlagen	2-fach
Deklaration „Boden-Abfall-Grundwasser“ bei Bauvorhaben, in denen in grösserem Umfang Aushub- oder Abbruchmaterial anfällt sowie bei Vorhaben, die das Grundwasser direkt tangieren	1-fach
Selbstdeklaration Asbest und PCB bei allen Umbauten sowie bei Neubauten mit Rückbau von bestehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen	1-fach
Einrichtungsgesuch / KIGA bei Industrie- oder Gewerbebauten (inkl. Planunterlagen)	2-fach
Übereinstimmungserklärung „Brandschutz“ und „Schutz vor Naturgefahren“ nach der Bauvollendung einzureichen	2-fach
Gebäude- und Wohnungserhebung Beim Neubau von Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern	2-fach
Deklaration Planänderungen Planänderungen (inkl. Änderungen von Massen) im laufenden Verfahren sind grün anzulegen und mit dem Formular "Deklaration Planänderungen zu dokumentieren.	4-fach

Pläne	Anzahl
Originalsituationsplan des zuständigen Nachführungsgeometers (höchstens ein halbes Jahr alt, mit Datum und Unterschrift des Geometers)	1-fach
Kopie des Situationsplans mit eingezeichnetem Projekt, Grenzabstandspolygon, Baulinien, Fixpunkt, EG-Kote, Nordpfeil, Strassenname oder Flurbezeichnung	4-fach ²⁾
Baugesuchspläne im Massstab von mindestens 1:100 mit Angabe der wichtigsten Masse und Koten, der Terrainlinien (gewachsen, neu), sowie der Zweckbestimmung der Räume. Alle Pläne müssen vom Projektverfasser unterzeichnet sein.	4-fach ²⁾
Höhenkotenaufnahmen Sämtliche zonenrelevanten Höhenkoten (Minimalangaben: Höhenfixpunkt [m.ü.M], gewachsenes Terrain an den Parzellengrenzen und an den Gebäudeecken) sind durch ein unabhängiges Geometer- oder Vermessungs- und Ingenieurbüro aufzunehmen bzw. auf einem entsprechenden Plan bestätigen zu lassen	2-fach
Höhenkurvenplan Mit eingezeichnetem Projekt (auf Bauparzellen mit mehr als 10% Geländeneigung) Die Aufnahmen sind durch ein unabhängiges Geometer-, Vermessungs- / oder Ingenieurbüro aufzunehmen oder bedürfen zumindest deren schriftliche Bestätigung der Richtigkeit.	2-fach
Brandschutzpläne im Massstab von mindestens 1:200 gemäss VKF-Brandschutzmerkblatt 2003-15 "Brandschutzpläne, Flucht- und Rettungswegpläne, Feuerwehrpläne"	3-fach
Farbliche Darstellung der Pläne bei Um- und Anbauten a) Bestehend = grau b) Neu = rot c) Abbruch = gelb d) Planänderung = grün	

Hinweise:

- ¹⁾ Es ist die Unterschrift sämtlicher Grundeigentümer/innen oder eine entsprechende Vollmacht erforderlich
²⁾ Bei Gewerbe/Industrie, Landwirtschaft und Mobilfunkanlagen 5-fach einreichen

Bezugsquellen für weitere Informationen und Arbeitsgrundlagen:

Das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) mit der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) ist unter <http://bl.clex.ch> abrufbar oder kann direkt bei der Landeskantonalen Verwaltung, Regierungsbau, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, T 061 552 50 08 bezogen werden.

Die kommunalen Zonenreglemente sind in der Regel auf den Webseiten der Gemeinden abrufbar oder können bei der betreffenden Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Die für ein Baugesuch erforderlichen Formulare, sowie Merkblätter und Wegleitungen sind auf der Webseite des Bauinspektors, www.bauinspektorat.bl.ch abrufbar oder können direkt beim Bauinspektorat, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, T 061 552 67 77 bezogen werden.

1.8. Vollständigkeit und Qualität von Formularen und Plänen

Damit ein Baugesuch publiziert und geprüft werden kann, müssen die eingereichten Formulare und Pläne minimale Anforderungen im Hinblick auf Vollständigkeit und Qualität erfüllen. Baugesuche welche diesen Anforderungen nicht genügen, werden nicht entgegengenommen. Hinweise zu den einzureichenden Formularen und Beispiele zur Ausfertigung der Pläne sind auf der Webseite des Bauinspektors www.bauinspektorat.bl.ch abrufbar.

Bei Fragen steht Ihnen ferner die zuständige Baugesuchs-Annahmestelle gerne beratend zur Verfügung.

1.9. Unterschriften

Das Baugesuchsformular / Kerndatenblatt ist von der Bauherrschaft, den Grundeigentümern/innen (bzw. von den Baurechnnehmern) sowie den Projektverfassern/innen oder deren jeweiligen Bevollmächtigten (Vollmacht ist beizulegen) zu unterzeichnen. Die erforderlichen Pläne und alle weiteren Formulare müssen lediglich von den Projektverfasser/innen unterzeichnet werden.

1.10. Öffentliche Publikation (§ 126 RBG)

Baugesuche werden im Amtsblatt mit Angabe der Auflagefrist veröffentlicht. Gleichzeitig wird das Gesuch in der betreffenden Gemeinde während 10 Tagen öffentlich aufgelegt.

Während der Dauer der öffentlichen Auflage müssen die Bauprofile aufgestellt sein.

Baugesuche, denen ein Umweltverträglichkeitsbericht beiliegt, werden während 30 Tagen aufgelegt.

Auf Baugesuche für Bauvorhaben die ausserhalb der Bauzonen liegen oder zusätzlich einer Rodungsbewilligung bedürfen, wird in der Publikation besonders hingewiesen.

1.11. Ausnahmen allgemeiner Art

Sofern Ausnahmen beantragt werden, sind diese klar erkennbar auszuweisen und schriftlich zu begründen. Die Baubewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen, sofern dies für die Beurteilung des Baugesuches notwendig ist. Sie kann zudem die Eingabe von Plänen in einem andern Massstab verlangen oder bewilligen.

Fehlende Ausnahmegesuche oder Ausnahmebegründungen können Verzögerungen im Baubewilligungsverfahren zur Folge haben.

1.12. Beginn der Bauarbeiten (§ 130 RBG)

Mit bewilligungspflichtigen Abbruch-, Aushub- oder Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die rechtskräftige Abbruchbewilligung, Aushubbewilligung, Teilbaubewilligung oder Baubewilligung vorliegt.

2. Zonenvorschriften

2.1. Angaben zu den Zonenvorschriften

Wenn das Bauvorhaben Auswirkungen auf das Gebäudeprofil, die bauliche Nutzung oder andere Bestimmungen des Zonenreglements der Gemeinde hat, sind im Formular die entsprechenden Daten anzugeben. Die Zoneneinteilung ist gemäss kommunalem Zonenplan genau anzugeben.

Die erforderlichen Unterlagen wie Zonenpläne und Zonenreglemente können bei der Gemeinde angefordert oder eingesehen werden.

2.2. Bauliche Nutzung

Eine detaillierte Nutzungsberechnung inklusive einer entsprechenden Skizze, ist in der Regel bei Neubauten und Anbauten bei welchen die Gebäudefläche bzw. das Gebäudevolumen verändert wird, erforderlich.

2.3. Anrechenbare Parzellenfläche

Die bauliche Nutzung eines Projektes wird anhand der anrechenbaren Parzellenfläche berechnet. Diese setzt sich aus der Stammparzelle, möglichen Anteilen an Anmerkungsgrundstücken (gemäss den im Grundbuch eingetragenen Wertanteilen) sowie allfälligen anrechenbaren Strassenanteilen zusammen. Ob Strassenanteile angerechnet werden können, kann bei der zuständigen Gemeinde in Erfahrung gebracht werden.

2.4. Ausnahmen von den Zonenvorschriften

Sind Ausnahmen von den Zonenvorschriften erforderlich, müssen diese im Einklang mit den entsprechenden Ausnahmebestimmungen des kommunalen Zonenreglements schriftlich begründet beantragt werden. Ausnahmen von den Zonenvorschriften bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats. Es empfiehlt sich deshalb, allfällige Ausnahmegesuche vorgängig einer Baugesuchseingabe mit der Gemeinde abzusprechen.

2.5. Nutzungsübertragung (§ 88 RBG)

Die bauliche Nutzung kann nur übertragen werden, wenn das Zonenreglement einer Gemeinde dies vorsieht. Falls ein Baugesuch auf einer Parzelle eingereicht wird, bei der die bauliche Nutzung übertragen wurde, muss die Nutzungsberechnung auf einem separaten Blatt dokumentiert werden.

Der übertragene Anteil der baulichen Nutzung ist klar auszuweisen.

2.6. Parkplatzberechnung

Für Wohnungsbauten werden die Abstellplätze für Autos, unabhängig von der Parzellenstruktur, pro Baukörper berechnet (Bsp.: 4 Reiheneinfamilienhäuser = 1 Baukörper / 3 freistehende Einfamilienhäuser auf einer Parzelle = 3 Baukörper). Der Berechnungsnachweis ist auf dem Baugesuchsformular / Kerndatenblatt zu erbringen. Die erforderlichen Parkplätze sind auf dem Situationsplan einzuzeichnen.

Für Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbebetriebe, sowie für Verkaufs- und Restaurationsbetriebe ist der entsprechende Parkplatznachweis mit Hilfe des Formulars „Parkplatzberechnung“ zu erbringen. Die Berechnungsergebnisse sind in das Baugesuchsformular / Kerndatenblatt zu übertragen. Die erforderlichen Parkplätze sind ebenfalls auf dem Situationsplan einzuzeichnen.

3. Prävention vor Schäden durch gravitative Naturgefahren

Das Gesetz über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz, BNPG) bezweckt unter anderem den vorbeugenden Schutz von Bauten und Anlagen vor Schäden durch gravitative Naturereignisse (Wasser, Steinschlag, Rutschung).

Bei baubewilligungspflichtigen Neubauten, Um- und Anbauten sowie Nutzungsänderungen ist vor Eingabe eines Baugesuches abzuklären, ob ein Objektschutznachweis erbracht werden muss. Unter der Voraussetzung, dass eine Bewilligung solcher Projekte in einem Gebiet mit der Gefahrenstufe „rot“, überhaupt möglich erscheint, muss darüber hinaus in einem Fachgutachten aufgezeigt werden, wie die Personensicherheit gewährleistet werden kann.

Art und Umfang eines erforderlichen Objektschutznachweises ergeben sich daraus, ob in der Naturgefahrenkarte oder in der Gefahrenhinweiskarte gravitative Naturgefahren ausgewiesen sind, und ob ein konkretes Bauvorhaben für den vorbeugenden Schutz vor Schäden durch solche Naturereignisse von Bedeutung ist.

In Gemeinden, wo die Umsetzung der Naturgefahrenkarten in die kommunale Nutzungsplanung bereits erfolgt ist, sind unabhängig von den Bestimmungen des Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetzes (BNPG), auch die entsprechenden Bestimmungen des kommunalen Zonenreglements bezüglich Naturgefahren zu berücksichtigen.

3.1. Objektschutznachweis






Bei jedem Baugesuch muss im Kerndatenblatt angegeben werden, ob das Bauprojekt von Naturgefahren betroffen ist. Dazu ist zunächst zu ermitteln, ob es innerhalb des Perimeters der Naturgefahrenkarte oder ausserhalb dieses Perimeters im Bereich der Gefahrenhinweiskarte liegt oder ob eine Beurteilung auf der Basis beider Kartengrundlagen erfolgen muss.

Wenn Naturgefahren oder Naturgefahrenhinweise vorhanden sind, muss geprüft/untersucht werden, ob die ausgewiesene Gefährdung zu berücksichtigen ist und dagegen Schutzmassnahmen getroffen werden müssen (siehe Tabellen 1 und 2).

3.2. Objektschutznachweis innerhalb des Perimeters der Naturgefahrenkarte

Werden am Standort geplanter Bauten oder Anlagen eine oder mehrere Naturgefahren ausgewiesen, welche aufgrund ihrer Gefahrenstufe zu berücksichtigen sind, muss beurteilt werden, ob das Bauvorhaben bezüglich dem Schutz vor Naturgefahren von Relevanz ist und ein Objektschutznachweis erbracht werden muss. Die Relevanz ergibt sich aus dem Vergleich zwischen einem Projekt und der Art der Gefährdung von welcher es betroffen ist. Wenn sich daraus keinerlei Relevanz ableiten lässt, erübrigt sich der Objektschutznachweis.

Anhand der nachstehenden Tabelle kann ermittelt werden in welchen Fällen ein Objektschutznachweis zu erbringen ist und welche Formulare damit einzureichen sind:

Formular-Übersicht					
Gefahr:	ausgewiesene / ermittelte Gefahrenstufe:				
	 stark	 mittel	 gering	 sehr gering ¹⁾	 keine
Wasser	Objektschutznachweis gemäss Wegleitung BNPG		Überschwemmung „gelb“	Kein Objektschutznachweis erforderlich!	
Steinschlag					
Rutschung spontan					
Rutschung permanent			Rutschung permanent „gelb“		

¹⁾ Restgefährdung

Tabelle 1: Gefährdung gemäss Naturgefahrenkarten

3.3. Objektschutznachweis ausserhalb des Perimeters der Naturgefahrenkarte






Werden am Standort geplanter Bauten oder Anlagen ein oder mehrere Gefahrenhinweise ausgewiesen, muss beurteilt werden, ob das Bauvorhaben bezüglich dem Schutz vor Naturgefahren von Relevanz ist und ein Fachgutachten erstellt werden muss.

Die Gefahrenhinweise „abflusslose Senke erwiesen“ und „Potential für Einsturz bzw. Absenkung“ können hierbei vernachlässigt werden.

Das Fachgutachten hat die Gefährdung infolge der/des ausgewiesenen Gefahrenhinweise/s am Standort des Bauvorhabens im Detaillierungsgrad der Naturgefahrenkarten zu untersuchen.

Ein entsprechendes Gutachten muss von einer auf dem Gebiet der Naturgefahrenbeurteilung ausgewiesenen Fachperson (z. B. Geologe) erstellt werden.

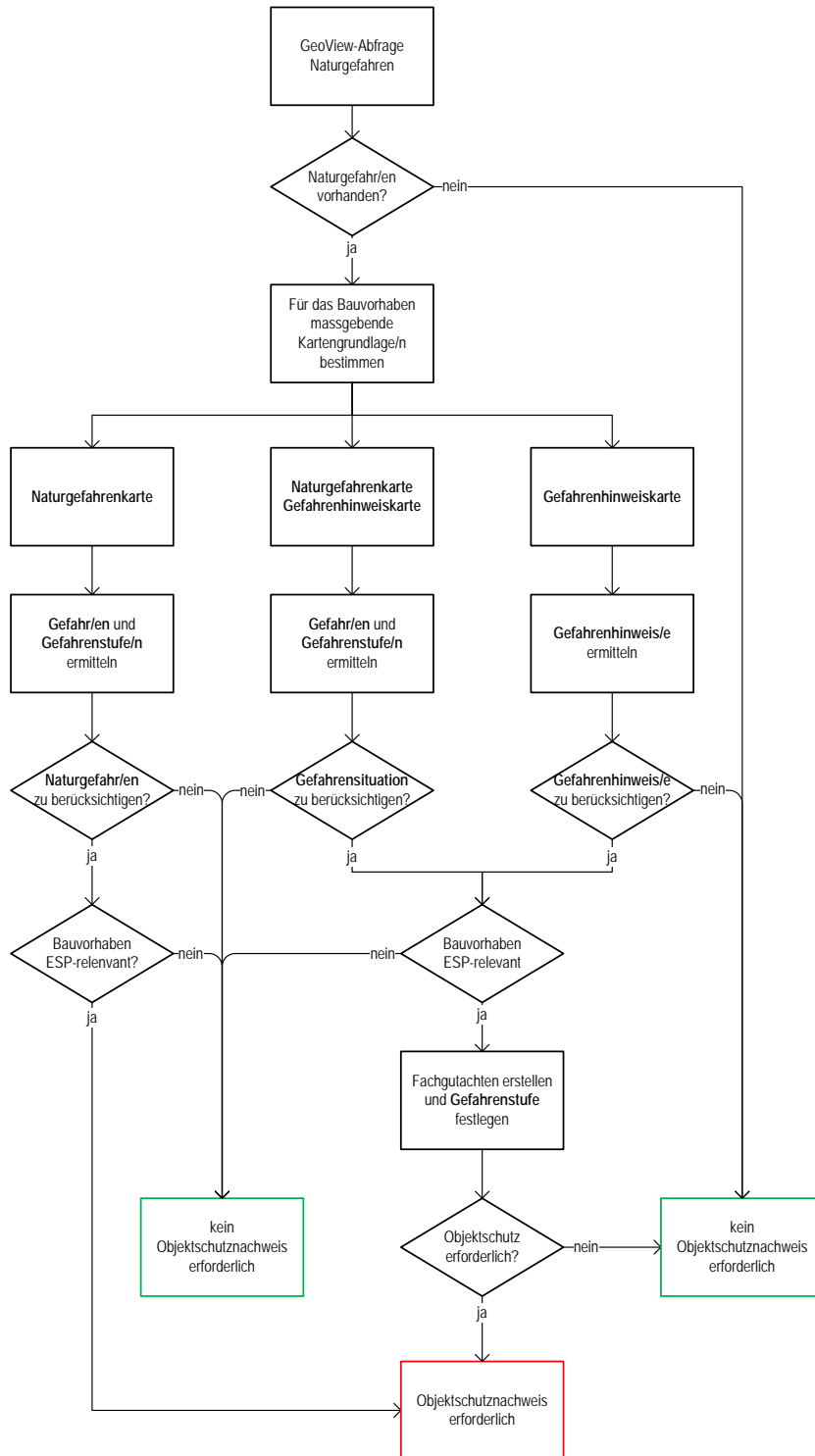
Auf der Grundlage der aus dem Fachgutachten resultierenden Gefahreneinstufung kann anhand der nachstehenden Tabelle ermittelt werden, ob ein Objektschutznachweis zu erbringen ist und welche Formulare damit einzureichen sind:

Formular-Übersicht					
Gefahrenhinweis:	durch ein Fachgutachten ausgewiesene / ermittelte Gefahrenstufe:				
	 stark	 mittel	 gering	 sehr gering ^{*)}	 keine
Übersarung / Überschwemmung Wildbach	Objektschutznachweis gemäss Wegleitung BNPG		Überschwemmung „gelb“	Aufgrund der mit dem Fachgutachten ausgewiesenen / ermittelten Gefahrenstufe ist kein Objektschutznachweis erforderlich!	
Überschwemmung Talflüsse					
Murgang					
Steinschlag / Felssturz					
Rutschung spontan					
Rutschung permanent potentiell					
Rutschung permanent erwiesen					
Felsrutschung potentiell					
Doline erwiesen					
Sackung erwiesen			Rutschung permanent „gelb“		
Abflusslose Senke erwiesen	Kein Fachgutachten und somit kein Objektschutznachweis erforderlich!				
Potential f. Einsturz bzw. Absenkung					

*) Restgefährdung

Tabelle 2: Gefährdung gemäss Fachgutachten

3.4. Prozess zur Abklärung des Erfordernisses eines Objektschutznachweises



3.5. Nachweis Personenschutz

Bei bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen muss im Falle einer ausgewiesenen Personengefährdung zusätzlich zum Objektschutznachweis auch der Nachweis über den Personenschutz erbracht werden (§ 101 RBG).

Je nach deren Lage in einem Gefahrengebiet ist der Nachweis wie folgt zu erbringen:

- In einem Gefahrengebiet mit einer erheblichen Gefährdung („rot“):
Nachweis, dass für Personen sowohl innerhalb als auch ausserhalb von Bauten oder Anlagen keine Gefährdung besteht.
- In einem Gefahrengebieten mit einer mittleren Gefährdung („blau“):
Nachweis, dass für Personen ausserhalb von Gebäuden oder Anlagen keine Gefährdung besteht.

Die einwirkungsresistente Ausgestaltung von Bauten und Anlagen kann dem Schutz von Personen im Gebäude dienen. Dieser kann auch durch organisatorische Massnahmen (z. B. Nutzungsbeschränkung in einem Überschwemmungsereignis) erreicht werden.

Die Sicherheit von Personen ausserhalb des Gebäudes muss in der Regel durch andere Massnahmen (Massnahmen an der Gefahrenquelle, Abschirmungen, organisatorische Massnahmen), als durch den unmittelbaren Schutz der Baute oder Anlage sichergestellt werden.

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung des Objekt- oder Personenschutznachweises steht die Abteilung Elementarschadenprävention der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) gerne beratend zur Verfügung.

3.6. Informationen über gravitative Naturgefahren

In folgenden Kartengrundlagen sind Informationen zur örtlichen Gefährdung enthalten:

Kartengrundlage:	Karteninformation:	Kartenmassstab:
Gefahrenkarte	Gefahrenstufe (rot, blau, gelb, gelb/weiss schraffiert, weiss) pro Gefahrenart Hinweisflächen für Gefahrenprozesse ohne Bestimmung von Intensität u. Jährlichkeit.	1:50 bis 1:20'000
Intensitätskarten	Örtliche Intensität pro Gefahrenart und pro Wiederkehrperiode.	1:50 bis 1:20'000
Fliesstiefenkarten	Örtliche Fliesstiefe (25 cm Abstufung, Gefahrenart Überschwemmung / Übersaarung).	1:50 bis 1:20'000
Gefahrenhinweiskarte	Hinweis auf mögliche Gefahrenarten.	1:10'000 bis 1:40'000
Ereigniskataster	Hinweis auf frühere Ereignisse.	1:5'000 bis 1:40'000

Tabelle 3: Kartenmassstäbe GIS-Plattform

Die Gefahrenkarte (inkl. Intensitäts- und Fliesstiefenkarten) sowie die Gefahrenhinweiskarte und der Ereigniskataster sind auf der GIS-Plattform, des Kantons geoview.bl.ch öffentlich zugänglich. Die technischen Berichte zu den Karten sowie die Karte der Phänomene können unter dem Link naturgefahren.bl.ch beim Thema Kartenwerk abgerufen werden. Im Weiteren kann für jede Parzelle, welche vollständig innerhalb des Naturgefahrenkarten-Perimeters liegt, eine Information über die gravitativen Naturgefahren (Gefährdungen, Intensitäten und Fliesstiefen) für die entsprechende Parzelle generiert werden (Abbildung 1).

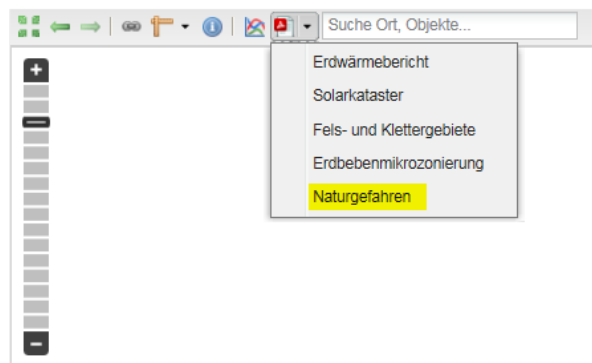


Abb. 1: Ausschnitt GeoView

Für Parzellen, welche vollständig ausserhalb des Naturgefahrenkarten-Perimeters liegen, kann ein Bericht über die Aussagen der Gefahrenhinweiskarte erstellt werden. Liegt eine Parzelle sowohl innerhalb wie auch ausserhalb des Naturgefahrenkarten-Perimeters, kann kein Bericht generiert werden. In diesem Fall ist das Kartenmaterial einzeln auszuwerten und zu interpretieren.

4. Brandschutz

Brandschutzpläne (im Massstab von min. 1:200), Flucht- und Rettungswegpläne, Feuerwehrpläne, gemäss VKF-Brandschutzmerkblatt 2003-15 (<http://www.praever.ch/de/bs/vs/MB/Seiten/default.aspx>) sind bei Baugesuchen für Industrie- und Gewerbebauten, sowie für Mehrfamilienhäuser und allen Projekten mit Autoeinstellhallen einzureichen. In der Regel kann aber bei Baugesuchen für Einfamilien- und Reiheneinfamilienhäuser und landwirtschaftlichen Bauten auf diese zusätzlichen Planunterlagen verzichtet werden. Bestehen insbesondere bei Um- und Anbauten, Zweifel an der Notwendigkeit von Planunterlagen zum Thema Brandschutz, ist dies vor Eingabe mit dem Brandschutz-Inspektorat der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung zu klären.